Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn"

2. Änderung "Beherbergungsbetriebe"

# **BEGRÜNDUNG**

Fassung vom 30. November 2022 zum Satzungsbeschluss

Stadtbauamt Stadt Lindau (B)





# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Übergeordnete Planungen und Bauleitplanung	7
3	Bisheriges Planungsrecht	9
4	Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes	.10
5	Städtebauliche Entwicklungsziele	.10
6	Wahl des Bebauungsplanverfahrens	.14
7	Planungsrechtliche Festsetzungen	.14
8	Sonstiges	16



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Stadtgebiet
Abbildung 2	Geltungsbereich der 2. Änderung "Beherbergungsbetriebe" des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn"
Abbildung 3	Ausschnitt aus dem LEP Bayern, Anhang 2, Strukturkarte mit Oberzentrum Lindau-Bregenz
Abbildung 4	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Allgäu (16), Karte Raumstruktur 8
Abbildung 5	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) aus dem Jahr 2013
Tabellenvei	rzeichnis
Tabelle 1	Tabelle zu Nutzungen der Grundstücke in Änderungsbereich mit Stand vom 25.08.2020
Tabelle 2	Flächenbilanz des Bebauungsplanes zum Planstand vom 10.09.2021



#### 1 Allgemeines

#### 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße im Stadtteil Reutin und umfasst eine Größe von ca. 13,09 ha. Das Plangebiet grenzt im Westen an zwei sich ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungspläne an. Diese Bebauungspläne setzen ebenso Gewerbegebiete mit Einschränkungen bestimmter Nutzungsarten fest. Im Süden befindet sich eine Auffahrt und im Osten eine Abfahrt der Bundesautobahn 96. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

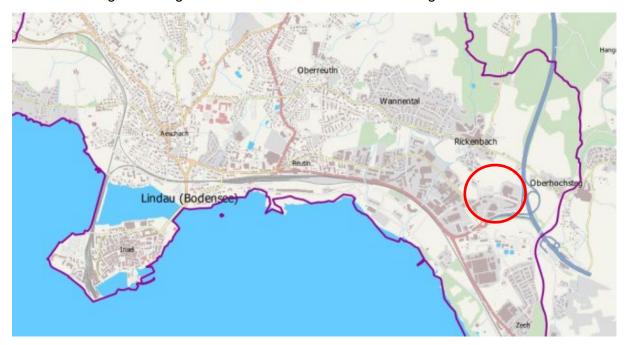


Abbildung 1 Lage im Stadtgebiet

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den FI.-Nrn.: 1308 (Teilfläche), 1619 (Teilfläche), 1619/2, 1630 (Teilfläche), 1631 (Teilfläche), 1632, 1632/1, 1634, 1635, 1636, 1636/3, 1636/4, 1636/5, 1636/6, 1636/7, 1636/8, 1636/9, 1636/10, 1636/11, 1636/12, 1636/13, 1636/14, 1636/15, 1636/16, 1636/17, 1636/18, 1637 (Teilfläche), 1637/1, 1637/2, 1638, 1638/2, 1640, 1640/1, 1640/2, 1642, 1642/1, 1642/2, 1643 (Teilfläche), 1644 (Teilfläche), 1644/1 (Teilfläche), 1646/2, 1646/3, 1674/3, 1675/1, 1720/2 (Teilfläche) und 1767/4 (Teilfläche), Gemarkung Reutin.



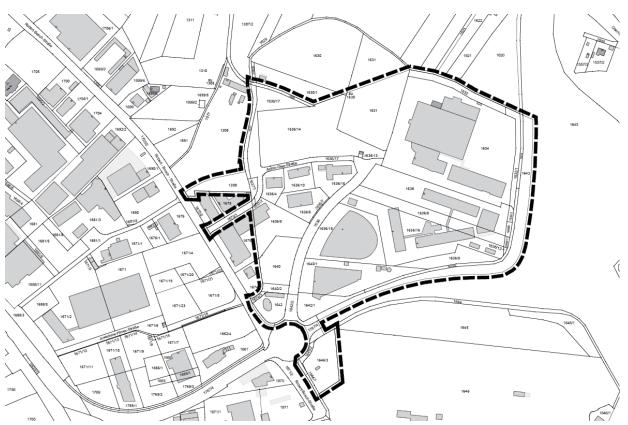


Abbildung 2 Geltungsbereich der 2. Änderung "Beherbergungsbetriebe" des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn"

# 1.2 Vorhandene Nutzungen

Der Planbereich ist bereits durch eine gewerblich genutzte Bebauung geprägt, es sind jedoch noch einige Baulücken (ca. 2,2 ha) vorhanden, welche für weitere bauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Nachfolgende Tabelle stellt die innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorhanden Grundstücke mit ihren entsprechenden Nutzungen (Stand 25.08.2020) dar:

Grundstück mit Fl Nrn. (Gemarkung Reu- tin)	Nutzung/ Branche	Eigentum
1308 (Teilfläche)	Landwirtschaftliche Nutzfläche	privater Eigentümer
1619 (Teilfläche)	Verkehrsbegleitfläche	Stadt Lindau (B)
1619/2 und 1643 (Teil- fläche)	Verkehrsbegleitfläche	Bundesrepublik Deutschland
1630 (Teilfläche)	Landwirtschaftliche Nutzfläche	privater Eigentümer
1631 (Teilfläche), 1634 und 1636/14	Entwicklung (Elektronik) mit Parkplatz	privater Eigentümer



1632 und 1632/1, 1635, 1636/3, 1644 (Teilflä- che) und 1644/1 (Teilflä-	Grünfläche	Stadt Lindau (B)
che)		
1636 und 1636/7	Verkehrsfläche (Peter-Dornier-Straße)	Stadt Lindau (B)
1636/4	Dienstleistungen (Elektronik)	privater Eigentümer
1636/5	Lagerhalle	privater Eigentümer
1636/6	Sanitärtechnik	privater Eigentümer
1636/8, 1636/11, 1636/12, 1636/16, 1638 und 1638/2	Technologieunternehmen (Mobilität)	privater Eigentümer
1636/9, 1640/1 und 1642/1	Autohandel	privater Eigentümer
1636/10	Fitnesstudio	privater Eigentümer
1636/13	Umspannstation	Stadtwerke Lindau
1636/15	Dienstleistung (Software)	privater Eigentümer
1636/17	Verkehrsfläche (Anton-Gies-Straße) und Grünfläche	Stadt Lindau (B)
1636/18	Ausstellung und Verkauf (Bauen und Wohnen)	privater Eigentümer
1637 (Teilfläche) und 1642/2	Verkehrsfläche und Grünfläche	Stadt Lindau (B)
1637/1	Parkplatz	privater Eigentümer
1637/2	Verkehrsfläche (Anton-Gies-Straße)	Stadt Lindau (B)
1640	Dienstleistung (Software-Bereich)	privater Eigentümer
1640/2, 1642 und 1674/3	Einzelhandel und Autovermietung	privater Eigentümer
1646/2	Geh- und Radweg	Stadt Lindau (B)
1646/3	Lagerfläche	Bundesrepublik Deutschland



1675/1 und 1767/4 (Teil- fläche)	Verkehrsfläche	Stadt Lindau (B)
1720/2 (Teilfläche)	Verkehrsfläche (Robert-Bosch-Straße)	Stadt Lindau (B)

Tabelle 1 Tabelle zu Nutzungen der Grundstücke in Änderungsbereich mit Stand vom 25.08.2020

#### 1.3 Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich überwiegend in Besitz privater Eigentümer (vgl. Tabelle 1), nur die Verkehrsflächen und zum überwiegenden Teil auch die straßenbegleitenden Grünstreifen sind im öffentlichen bzw. städtischen Eigentum.

#### 2 Übergeordnete Planungen und Bauleitplanung

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. März 2018 legt Lindau (/Bregenz) hinsichtlich seiner Einstufung im System der zentralen Orte Bayerns als Oberzentrum im Allgemeinen ländlichen Raum fest.

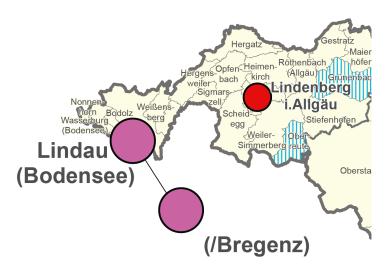


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem LEP Bayern, Anhang 2, Strukturkarte mit Oberzentrum Lindau-Bregenz

Das Landesentwicklungsprogramm formuliert folgende für die Änderung relevanten Ziele und Grundsätze für die städtebauliche Nachhaltigkeit:

#### "2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höherrangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.

#### 5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden."



#### 2.2 Regionalplan Allgäu

Im Regionalplan für die Region Allgäu (16) von Januar 2007 (teilweise Änderungen im Februar 2008 und 2018) ist die Stadt Lindau grafisch noch als Mittelzentrum festgehalten (veraltet wegen des jüngeren LEP). Die Achsen Lindau – Weißensberg – Wangen und Lindau – Weißensberg – Lindenberg sowie entlang des Sees in Richtung Bregenz und Friedrichshafen sind als Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung ausgewiesen.

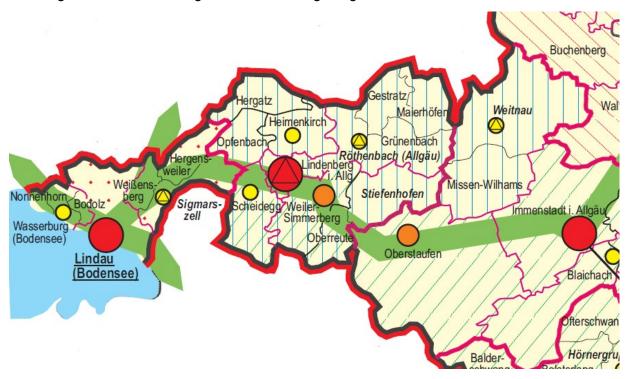


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Allgäu (16), Karte Raumstruktur

Folgender überfachlicher Grundsatz liegt der Entwicklung zugrunde:

"A I. 1 (G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken." <sup>2</sup>

Des Weiteren formuliert der Regionalplan folgenden für den Bereich der Änderung relevanten fachlichen Ziele und Grundsätze:

- "B II 1.1 (G) In der gesamten Region ist zur Verbesserung der Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung eine Stärkung der Unternehmen in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe anzustreben.
- B II 2.2.1 (Z) Der Tourismus als bedeutender Wirtschaftszweig der Region soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.
- B II 2.2.1 (G) Dabei ist in allen Tourismusgebieten eine gute Auslastung der Infrastruktureinrichtungen anzustreben.
- B IV 1.2.3 (Z) Zur Verbesserung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse müssen starkbelastete Ortsdurchfahrten durch den Bau von Ortsumfahrungen im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen vom Durchgangsverkehr entlastet werden.
- B V 1.1 (G) Dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Region ist entsprechend der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung zu tragen.



B V 1.3 (Z) Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leerstehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden."<sup>2</sup>

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen des LEP und des Regionalplans anzupassen.

#### 2.3 Flächennutzungsplan der Stadt Lindau

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lindau aus dem Jahr 2013<sup>3</sup> stellt für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Autobahn" Gewerbliche Bauflächen (G) dar.

Auch nach der Änderung des Bebauungsplanes stimmen die Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes überein und die Grundaussagen des Flächennutzungsplanes sind nicht beeinträchtigt, sodass das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfüllt wird. Eine Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB des Flächennutzungsplanes ist nicht von Nöten.

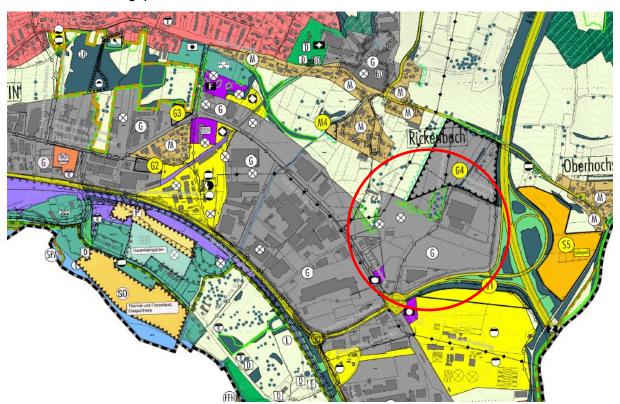


Abbildung 5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lindau (B) aus dem Jahr 2013

#### 3 Bisheriges Planungsrecht

Für den Planbereich besteht der rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" (rechtsverbindlich seit 23.07.2004). Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung von weiteren Bauplätzen für Gewerbebetriebe im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet. Er sieht Flächen für ein Industriegebiet mit reduzierten Emissionen sowie Flächen für ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Im Industriegebiet mit reduzierten Emissionen sind Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Vergnü-



gungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten sowie in Teilbereichen großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig. Aufgrund der topografischen Situation und der aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorteilhaften Lage für Gewerbebetriebe sollte das Gewerbegebiet dazu dienen, bestehenden Betrieben Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen und weitere vergleichbare Gewerbebetriebe anzusiedeln. Einzelhandelsbetriebe entsprachen nicht dem Ziel Gewerbebetriebe anzusiedeln und Erweiterungsflächen für bereits vorhandene Betriebe zu schaffen.

In einer 1. Änderung des Bebauungsplanes (rechtsverbindlich seit 11.05.2007) wurde das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Höhe in Teilbereichen des Bebauungsplanes angepasst.

## 4 Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der Änderung dieses Bebauungsplanes und der angrenzenden Bebauungspläne wird im gesamten Gewerbegebiet das Ziel verfolgt, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Ausschlüssen, Beherbergungsbetriebe auszuschließen. Diese Nutzung hätte erhebliche Auswirkungen auf den Gewerbestandort an der Robert-Bosch-Straße.

Der Stadt Lindau (B) liegen einige Anfragen zu Erweiterungsflächen oder Neuansiedlungen von produzierenden Gewerbebetrieben, unter anderem ortsansässigen Unternehmen, vor. Dies wurde ebenfalls durch eine Befragung der ansässigen Gewerbebetrieben in Lindau im November 2021 durch die cima Beratung + Management GmbH im Rahmen der Erarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes verdeutlicht. Auch hier gaben einige produzierende, ansässige Gewerbebetriebe die Rückmeldung, dass sie kurz- bis mittelfristig Erweiterungsflächen am Standort benötigen.

Die Stadt Lindau möchte vor allem diesen bereits in Lindau ansässigen Unternehmen Erweiterungsflächen anbieten können, um unter anderem Arbeitsplätze langfristig am Standort zu sichern. Es besteht deshalb die Notwendigkeit für eine gezielte städtebauliche Entwicklung bauleitplanerisch steuernd einzugreifen, indem die Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben in dem Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße ausgeschlossen wird.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" eine städtebaulich verträgliche Entwicklung der Grundstücke im gesamten Gewerbegebiet zu gewährleisten. Zur wirksamen Steuerung der baulichen Entwicklung ist hier eine ganzheitliche Steuerung der Art der Nutzung notwendig, um die unerwünschten Entwicklungen, welche die funktionale Qualität des Gewerbegebietes beeinträchtigen könnte, wirksam zu verhindern.

#### 5 Städtebauliche Entwicklungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

#### a) Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Aufgrund der besonderen landschaftlichen und topografischen Lage muss die Stadt Lindau mit speziellen Rahmenbedingungen und begrenzten Flächenpotentialen agieren, welche die Ent- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten erschweren. Die knappen, noch vorhandenen Entwicklungspotentiale für Gewerbegebietsflächen in der Stadt Lindau sollen nicht durch Beherbergungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Es besteht deshalb eine



Notwendigkeit die wenigen vorhandenen und nutzbaren Gewerbeflächen für eine dementsprechende Nutzung zu sichern.

Eine natürliche Begrenzung im Süden des Stadtgebietes besteht zum einen durch den Bodensee, zum anderen wird das Stadtgebiet im Norden durch die für Lindau charakteristischen Drumlins gefasst, welche eine starke Höhenentwicklung mit sich bringen. Durch die bewegte Topographie sind kaum große und vor allem flache Grundstücke vorhanden, welche von Nöten sind, um die Erfordernisse der Gewerbebetriebe erfüllen zu können.

Interkommunale Gewerbegebiete, wie sie anderenorts realisiert wurden, sind nicht möglich, da auch hier zum einen die Topografie der limitierende Faktor darstellt. Zum anderen grenzt im südöstlichen Stadtgebiet das Nachbarland Österreich an, mit welchem gewerbliche Zusammenschlüsse kaum umsetzbar sind. Durch die topografische Prägung des Umlandes ist es auch für die Nachbargemeinden schwer, Gewerbestandorte – vor allem in der Größe um den Anforderungen eines interkommunalen Gewerbegebietes gerecht zu werden – umzusetzen.

Durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann auch dem Ziel des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden. Vor allem produzierende Gewerbebetriebe verzeichnen ein erhöhtes LKW-Aufkommen bedingt durch Anlieferung und Abtransport. LKW-Bewegungen sind eine höhere Immissionsbelastung als PKW-Bewegungen, so dass hier kurze Wege relevant sind.

Durch kurze Wege kann ein hohes Verkehrsaufkommen durch gewerblichen Verkehr in anderen Bereichen des Stadtgebietes reduziert werden, sodass auch deshalb die Erschließung eine bedeutsame Rolle spielt. Durch die Konzentration der Gewerbeflächen an der Autobahn bzw. deren Zu- bzw. Abfahrt werden gewerbliche Fahrten innerhalb des Stadtgebietes reduziert. Die Flächen im Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße eignen sich demenentsprechend besonders für eine gewerbliche Nutzung, da sie von der Lagegunst an der Autobahn A 96 profitieren.

Des Weiteren profitiert der Standort des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße von bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen. Ein vorhandenes, funktionierendes Stadtbussystem ist unter anderem ein Standortfaktor der bei der Erweiterung und Ansiedlung von Gewerbebetrieben zum Tragen kommt. Bestehende technische Infrastruktureinrichtungen (z.B. Leitungen oder die Kläranlage) können genutzt beziehungsweise noch besser ausgelastet werden und es sind keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsmaßnamen von Nöten.

## b) Steuerung der vorhandenen Nachverdichtungspotentiale

Die in der Stadt Lindau weiteren noch verfügbaren Gewerbegebiete (Planung und Bestand), wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt sind, stehen anderen gewerblichen Strukturen zur Verfügung bzw. sind nicht für eine etwaige Nutzung zugänglich.

Der Flächennutzungsplan stellt folgende gewerbliche Flächen dar:

- Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes an der Autobahn wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Diese befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Lindau und werden in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen. Die Eigentümer der dortigen Grundstücke wurden bezüglich einer Veräußerungsabsicht im Februar 2021 von der Stadt Lindau angeschrieben. Zusätzlich wurden im August/September 2021 Gespräche mit einigen Grundstückseigentümern geführt. Zwei Eigentümer haben die Rückmeldung



gegeben, dass ein Verkauf denkbar wäre, ein Eigentümer wäre bereit das Grundstück zu tauschen und ein Eigentümer gab die Rückmeldung, dass kein Interesse an einem Verkauf vorhanden ist. Von den weiteren Eigentümern liegen keine Rückmeldungen vor. Die Verkaufsbereitschaft kann als gering beurteilt werden und eine Entwicklung zu einem Gewerbegebiet ist dementsprechend aktuell nicht umsetzbar.

- Das Gewerbegebiet Priel" soll überwiegend kleineren Handwerksbetrieben die Möglichkeit bieten, sich an einem Gewerbestandort anzusiedeln, außerdem ist die verkehrliche Erschließung nicht vergleichbar mit der des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße.
- Das ehemalige "Cofely-Areal" wird künftig keiner gewerblichen Nutzung mehr zur Verfügung stehen. Für das Areal nördlich des Lindauparks ist eine Wohnbaufläche mit Mischnutzung entlang der Kemptener Straße geplant. Hierfür wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbes ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. "4-Linden-Quartier", welcher im beschleunigten 13a-Verfahren gem. BauGB durchgeführt wurde, erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans entsprechend der künftigen Nutzung.
- Die im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche G5 in Schönau dient als Erweiterungsfläche des dort ansässigen Gewerbebetriebes. Eine baurechtliche Sicherung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89 "Betriebserweiterung der Lindauer Bodensee-Fruchtsäfte GmbH") ist bereits erfolgt. Auch diese Fläche steht somit einer gewerblichen Ansiedlung von Unternehmen nicht mehr zu Verfügung.
- Die weiteren geplanten gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan (G1 und G3) sind sehr klein und können nicht durch großflächige, produzierende Gewerbebetriebe genutzt werden. Das gleiche gilt für die geplante gewerbliche Fläche G2 im Gewerbegebiet Heuried, welche aktuell als Busparkplatz genutzt wird.
- Innerhalb des Gewerbegebietes an der Robert-Bosch-Straße sind ebenfalls Nachverdichtungspotentiale zu verzeichnen. Auch diese sollen produzierendem Gewerbe zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden auch die Bebauungspläne für diese Fläche entsprechen geändert.

Deshalb soll durch eine Steuerung erreicht werden, dass die wenigen Nachverdichtungspotentiale für die Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen zur Verfügung stehen oder sich vergleichbare Gewerbebetriebe ansiedeln können.

#### c) Sicherung der bestehenden gewerblichen Struktur

Eine große Rolle spielt die Verträglichkeit von Nutzungsarten und Nutzungsdichten untereinander. Auch das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Gewerbebetrieben mit besonders konträren Ansprüchen kann sich zu einem Konfliktherd entwickeln.

Durch die Zulassung von Beherbergungsbetrieben in Gewerbegebieten besteht die Gefahr, dass innerhalb des Gewerbegebietes schützenswerte Nutzungen entstehen, die aus Sicht des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind und dadurch für die bestehenden Betriebe einschränkend wirken könnten.



Die Zulässigkeit schützenswerter Nutzungen zur Nachtzeit kann dazu führen, dass zur Einhaltung der Nachtwerte innerhalb eines Gewerbegebietes weitergehende Maßnahmen oder Umplanungen von den bestehenden Gewerbetreibenden zu fordern wären, welche ohne das Vorliegen von schützenswerten Nutzungen zur Nachtzeit nicht erforderlich wären. Den bestehenden Betrieben soll aber ausreichend Bestandsschutz, ohne Befürchtungen zu nötigen Änderungen ihrer Produktionsabläufe, gewährleistet werden.

Um diesen Konflikt zu entschärfen, ist als planerisches Instrument der Ausschluss von Beherbergungsbetrieben im Gewerbegebiet sinnvoll. Ohne diese zulässigen schützenswerten Nutzungen ist davon auszugehen, dass für die Nachtzeit innerhalb des Gewerbegebietes keine relevanten Immissionsorte vorliegen. Büronutzungen finden üblicherweise tagsüber statt und werden deshalb nur zur Tagzeit als relevante Immissionsorte angenommen.

#### d) Stärkung des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und Büros

In dem Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße sollen die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebietsflächen vornehmlich gewerblichen Nutzungen wie Produktionsstandorten oder Büros vorbehalten bleiben.

Das produzierende bzw. verarbeitende Gewerbe ist in Lindau im Vergleich zu den Nachbargemeinden (z.B. Friedrichshafen, Wangen und Ravensburg) anteilig sehr gering vertreten. Vor allem in den letzten Jahren ist im Sektor des produzierenden / verarbeitenden Gewerbes ein Rückgang der Beschäftigtenzahlen in Lindau zu verzeichnen. Der geringe Anteil an Arbeitsplätzen in diesem Gewerbefeld spiegelt sich auch an der hohen Zahl der Auspendler in die Umlandgemeinden mit vergleichsweise hohem Anteil an produzierendem bzw. verarbeitendem Gewerbeunternehmen wieder (z.B. Friedrichshafen).

Um Lindau weiterhin als attraktiven Wohn- und Arbeitsortstandort zu erhalten, sollte auf eine Arbeitsplatzentwicklung im Einklang mit der Wohnraumentwicklung geachtet werden. Ein hoher Bedarf an Wohnraum (vgl. Wohnraumbedarfsanalyse, Planwerk Stadtentwicklung, November 2021) bzw. vor allem die Umsetzung von Wohnraumprojekten in den kommenden Jahren haben zum Ziel junge Familien langfristig an den Standort Lindau zu binden. Dadurch Neuansiedelungen von Arbeitskräften resultiert auch ein höherer Bedarf an Arbeitsplätzen. Dieser Bedarf besteht zunächst allgemein in allen Arbeitsbereichen / Lohnsektoren, lässt sich jedoch durch das bereits bestehende Defizit an Arbeitsplätzen vor allem im Bereich des produzierenden / verarbeitenden Gewerbes feststellen. Um den Arbeitsmarkt in Lindau und damit die Attraktivität als Lebensmittelpunkt zu stärken, ist neben der Quantität der Arbeitsplätze auch die Diversität dieser relevant. Die Stadt Lindau muss eine diverse Wirtschaftsstruktur schaffen, um eine möglichst große Variationsbreite an Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Lohnsektoren anbieten zu können. Zur langfristigen Erhöhung der Arbeitsplätze im produzierenden / verarbeitenden Gewerbesektor und zunächst zum Ausgleich des beschriebenen Defizites, ist die Weiterentwicklung von produzierendem bzw. verarbeitendem Gewerbe wichtig und die Flächen sollten vor allem diesem Sektor vorbehalten werden.

Die bereits sehr knappen gewerblichen Flächen sollen nicht für Einzelhandelsbetriebe oder für Beherbergungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Die räumliche Zuordnung der Nutzungen sollte an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden. Für Einzelhandelsbetriebe besteht zum einen innerhalb eines Gewerbebetriebes nur ein sehr geringer Versorgungsbedarf, zum anderen wird durch die Auslagerung dieser Betriebe die Nahversorgung in Innenstadtbereichen gefährdet. Einzelhandelsbetriebe sollen vor allem in wohnungsnähe



und dadurch fußläufig erreichbar sein. So ist auch gewährleistet, dass der Einzugsradius sehr groß ist und so die flächige, fußläufige Nahversorgung sichergestellt werden kann.

Beherbergungsbetriebe sollen überwiegend an touristisch attraktiven Standorten angesiedelt werden. Eine Konzentration der touristischen Entwicklung ist demnach vor allem in Inselnähe gewünscht. Auch dann kann hier den Nutzern bzw. Touristen eine räumliche Nähe von Hotel und touristisch attraktiven Punkten in der Stadt gewährleistet werden. Die Nutzungsstruktur von einem Hotel in einem Gewerbegebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zur Autobahn zieht insbesondere Kurzzeittouristen (z.B. Durchreisenden für Zwischenübernachtungen oder Geschäftsreisende) an, welche nicht den Tourismusstandort Lindau an sich nutzen.

Die vorhandenen, ausgewiesenen Gewerbegebiete sollen aus aufgeführten Gründen zur Ansiedelung von Gewerbebetrieben, vorzugsweise produzierendem bzw. verarbeitendem Gewerbe, zur Verfügung stehen. Eine Nutzungssteuerung aufgrund der vielfältigen Störbeziehungen zur Sicherung der städtebaulichen Ziele durch Änderung des Bebauungsplanes ist demnach notwendig.

#### 6 Wahl des Bebauungsplanverfahrens

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt unterschiedliche Wege zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Verfügung.

Da der Bebauungsplan kein Planungsrecht für ein konkretes zu errichtendes Bauvorhaben umsetzen soll, scheidet die Wahl eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB aus. Auch die Wahl eines § 13-Verfahrens (vereinfachtes Verfahren) ist ungeeignet, da Grundzüge der Planung berührt werden. Daher stand zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele noch das klassische Vollverfahren oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zu Auswahl.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zunächst nur aufgestellt bzw. geändert werden, wenn er den bestimmten, definierten Zielen der Innenentwicklung dient, in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² bzw. 20.000 m² bis weniger 70.000 m² festgesetzt wird (Grenzwerte nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauNVO).

Der Bebauungsplan Nr. 96 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 13,09 ha (ca. 130,880 m²). Für die Gewerbeflächen (insgesamt ca. 96.570 m²) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, sodass die zulässige Grundfläche insgesamt ca. 77.260 m² betragen kann. Damit wird der Grenzwert in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB von 70.000 m² überschritten. Die Voraussetzung nach § 13a BauGB sind demnach nicht gegeben, sodass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" das klassische Vollverfahren gewählt wird.

Dementsprechend ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### 7 Planungsrechtliche Festsetzungen

Um die zuvor genannten städtebaulichen Ziele umsetzen zu können, wird die planungsrechtliche Festsetzung "Art der baulichen Nutzung" gemäß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" geändert:



#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbegebiet an der Autobahn" bleiben bestehen. Ergänzend zu den Festsetzungen werden folgende Festsetzungen getroffen:

GI<sup>\*</sup><sub>red</sub> Industriegebiet mit reduzierten Emissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §9 BauNVO)

#### 1.3 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

GE\* Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

#### 1.6 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

GE\*\* Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

# 1.9 Einschränkungen der Zulässigkeit:

Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird der Rahmen zulässiger Anlagen des § 8 BauNVO für Gewerbegebiete hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht voll ausgeschöpft. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO werden Einschränkungen im Katalog der zulässigen Anlagen im GI\*<sub>red</sub>, GE\* und GE\*\* vorgenommen, um unter anderem dem angestrebten städtebaulichen Ziel des Erhalts von Standorten für überwiegend produzierendes Gewerbe gerecht zu werden.

Um die Nutzungen noch besser steuern zu können werden in allen Gewerbegebieten – GI\*<sub>red</sub>, GE\* und GE\*\* – einzelne Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt. Im GI\*<sub>red</sub> werden Gewerbebetriebe mit Anlagen gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung, Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen. Im GE\* werden Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen und im GE\*\* Tankstellen, Lagerplätze, Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste Lindau (siehe Begründung), Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten. Auch ein großflächiger Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist im GE\*\* nicht zulässig.

Durch die 2. Änderung werden nun zusätzlich zu diesen Einschränkungen Beherbergungsbetriebe in den Gewerbegebieten ausgeschlossen.



Durch die einschränkenden Festsetzungen sollen vor allem die vorhandenen Gewerbeflächen dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten und beispielsweise die Ansiedlung von Gast- und Vergnügungsstätten vermieden werden. Eine Ausweitung würde zu ordnungsrechtlichen Problemen und durch den nächtlichen Zu- und Abfahrtsverkehr zu Immissionsbelastungen auch in entfernter liegenden Wohnbereichen führen. Die vorhandenen Betriebe haben Bestandsschutz. Durch den Ausschluss der Betriebe des Beherbergungsgewerbes soll die Schwächung anderer touristisch geprägter Teilbereiche im Stadtgebiet vermieden werden.

Die bereits bestehende Differenzierung der Gewerbeflächen zu den zulässigen Lärmemissionen der einzelnen Gewerbebereiche bleibt durch die Änderung unberührt.

#### 8 Sonstiges

#### 8.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Haupterschließung erfolgt über den Kreisverkehr am Autobahnzubringer. Dadurch besteht überörtlich Anschluss an die Bundesautobahn 96 Richtung Memmingen/München bzw. nach Österreich. Die innere Erschließung des Gebietes wird durch die Peter-Dornier-Straße sowie Anton-Gies-Straße ergänzt.

An der Robert-Bosch-Straße befindet sich die Haltestelle "Gewerbegebiet" der Linie 3 des Stadtbusses Lindau mit Verbindung zur Anheggerstraße/Zentraler Umsteigepunkt (ZUP) in fußläufiger Entfernung. Des Weiteren befindet sich der neue Bahnhof "Reutin" in ca. 2,3 km Entfernung vom Gewerbegebiet. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Nahverkehr ist damit sichergestellt.

Die mit der 2. Änderung beabsichtigten planungsrechtlichen Festsetzungen lösen selbst keine veränderten Bedingungen oder Notwendigkeiten zur Erschließung und keine verkehrliche Mehrbelastung des Plangebietes aus.



### 8.2 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches der 2. Änderung: 13,09 ha

Die einzelnen Flächen haben die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Größen:

Nutzung der Fläche	Fläche in ha	Flächenanteile in %
Gewerbegebiet	ca. 9,66 ha	74 %
Gemeinbedarfsfläche	ca. 0,16 ha	1 %
Grünfläche (mit Biotop)	ca. 2,37 ha	18 %
Verkehrsfläche (mit Straßenbegleitgrün)	ca. 0,90 ha	7 %

Tabelle 2 Flächenbilanz des Bebauungsplanes zum Planstand vom 10.09.2021



Diese Begründung wurde vom Stadtbauamt Lindau (B), Abt. Stadtplanung, Umwelt und Vermessung ausgearbeitet.

Lindau (B), den 30.11.2022

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018. Bayerische Staatsregierung München.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Regionaler Planungsverband Allgäu. Regionalplan der Region Allgäu (16). Kaufbeuren 2007.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Flächennutzungsplan der Stadt Lindau. Büro Sieber/Stadtbauamt Lindau. Lindau 2013.